

Für die Serie(n):

OBSIDIAN BF 108H-NM

ONYX BF 108H-NM

OPAL BF 96H-NB

BERFELL Technology GmbH mit Sitz in Heidelbergstrasse 9, 8355 Aadorf (im Folgenden als «BFT» bezeichnet), gewährleistet für ihre Solarmodule (im Folgenden als «Module» bezeichnet) der oben genannten Serie(n), dass diese unter normalen und sachgemässen Bedingungen in Bezug auf Anwendung, Installation, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und die Leistungsfähigkeit der Module zuverlässig erhalten bleibt.

Als Ausdruck des Vertrauens in diese Qualität gewährt die BERFELL Technology GmbH Ihnen als Endkunden der Produkte (d.h. demjenigen, der die Produkte erstmalig ordnungsgemäss in Betrieb genommen hat) die nachfolgend erläuterten zusätzlichen und freiwilligen Rechte:



1 Beschränkte Produktgarantie

- 1.1 Im Sinne dieser Gewährleistungsbestimmungen räumt die BFT eine Herstellergarantie ausschliesslich für jene Endkunden ein, die Module bei einem BFT-Partner für den eigenen Gebrauch und nicht etwa zum Zweck des Weiterverkaufs oder für andere Weiterverkaufszwecke erworben haben. Die BFT gewährt Kunden eine Gewährleistung gemäss diesen Bestimmungen, dass die gelieferten Module keine wesentlichen Fehler oder Produktionsfehler aufweisen, die sich auf die Funktionalität des Moduls auswirken.
- 1.2 Diese Gewährleistung gilt für den Zeitraum von 25 Jahren, gerechnet ab Kaufdatum oder 6 Monate nach Versand des betreffenden Moduls ab Lager BFT - je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt («Gewährleistungszeitraum»). BFT verpflichtet sich, den Endkunden in entsprechender Weise und jederzeit auf Anfrage über das Datum zu informieren, an dem die gekauften Module ab Lager versandt wurden.



2 Beschränkte Leistungsgarantie

- 2.1 Die erworbenen Module weisen eine Leistungsspezifikation innerhalb einer Messtoleranz unter Standardtestbedingungen (nachstehend als «STC» bezeichnet), von $\pm 3\%$ gemäss IEC 609041 auf. Die entsprechende Nennleistung ist auf dem Typenschild auf der Modulrückseite gekennzeichnet. BFT versichert, dass die tatsächliche Modulleistung über einen entsprechenden Zeitraum nur geringfügig abnehmen wird.

Die Leistungsreduzierung bezieht sich jeweils auf die bei Auslieferung spezifizierte Nennleistung.
- 2.2 Die Garantie gegen Leistungsminderung der Zellen (Leistungsgarantie) tritt nicht in Kraft, sofern die Reduzierung der Leistung auf Beschädigungen, Defekte oder Veränderungen an den Modulkomponenten, wie zum Beispiel Modulglas, Modulrahmen, Anschlussdose, Bypass-Dioden, Kabel, Stecker, EVA- und Rückseitenfolie, zurückzuführen ist bzw. solche vorgenommen wurden.

2.3 Die Garantie gegen Leistungsminderung der Zelle (Leistungsgarantie) gilt für den Zeitraum von 30 Jahren ab Kaufdatum oder 6 Monate nach Versand des betreffenden Moduls ab Lager BFT - je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt (dieses Datum kann bei BFT erfragt werden).

2.4 Gemäss diesen Gewährleistungsbestimmungen sichert die BFT dem Kunden Folgendes zu:

Im ersten Jahr ab Versanddatum aus dem Lager, darf die Leistung der Module auf maximal 99% der auf dem Modul der BFT angegebenen Nennleistung abfallen, abzüglich eines Toleranzbereichs von 3%, und unter STC, d.h. mit einer Strahlungsstärke von 1.000 W / m², Spektralverteilung, AM 1.5, einer Temperatur von 25 ± 2 ° C.

Ab Beginn des zweiten Jahres soll die Leistung der Module ab dem Versanddatum aus dem Lager BFT abzüglich eines Toleranzbereichs von 3% jährlich um maximal 0.4% der von der BFT angegebenen Nennkapazität absinken bis hin zum 30. Betriebsjahr und einer Leistung von 87.4%, abzüglich eines Toleranzbereichs von 3% (unter STC).

3 Gewährleistungsausschlüsse

3.1 Diese Gewährleistung gilt nicht für Module, die in einem der folgenden Fälle beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden:

- a. Installation, Demontage oder Neuinstallation entgegen den Installations- und Betriebsanleitungen von BFT oder nicht gemäss der professionellen technischen Praxis
- b. Verwendung, die nicht dem beabsichtigten Zweck entspricht, und insbesondere Verwendung unter Verstoß gegen die in der Installations- und Betriebsanleitung angegebenen Betriebsanweisungen
- c. Unsachgemässe oder nicht professionelle Wartung, insbesondere wenn die in der Installations- und Betriebsanleitung angegebenen Betriebsanweisungen missachtet werden
- d. Unsachgemässe Änderung durch den Endkunden oder einen Dritten oder andere unzulässige Eingriffe, darunter auch ungeeignete Tests
- e. Einwirkung höherer Gewalt (insbesondere Vandalismus, Blitzeinschlag, Feuer, Naturgewalten und Katastrophen)

- f. Einflüsse wie Verunreinigungen auf der Frontscheibe oder ungewöhnliche Umwelt- oder Wettereinflüsse wie Rauch, salzige Luft in Küstennähe oder andere solche Einflüsse
- g. Aufgrund von Naturgewalten, höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen ausserhalb der Einflussnahme von BFT, so wie beispielsweise Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag, Schneeschäden (die daraus resultieren, dass die gemäss Bedienungsanleitung zulässige Höchstschneelast überschritten wurde), nukleares Ereignis usw.
- h. Verwendung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen usw., wenn diese Verwendung zum Zeitpunkt des Kaufs nicht ausdrücklich genehmigt wurde
- i. Extreme Einflüsse von Menschen oder Tieren (z.B. Marderbisse)

3.2 Minimale oder optische Veränderungen, einschliesslich Ausbleichen oder einfache Verfärbung der Photovoltaikmodulzellen, berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen gemäss dieser Produktgarantie. Die Leistungsgarantie bleibt hiervon unberührt.

3.3 Aufgrund von nicht fachgerechtem Transport, Montage und Betrieb können in den Zellen Mikrorisse entstehen, diese sind nicht Bestandteil der Garantie.

3.4 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die Seriennummer oder das Typenschild des Moduls manipuliert. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Seriennummer wesentlich geändert oder entfernt wurde.

4 Übertragbarkeit der Garantien

4.1 Die Garantien sind modulgebunden und gehen im Umfang der noch verbleibenden Garantiezeit vom ursprünglichen Kunden auf einen neuen Eigentümer der Module über, beispielsweise bei einer Weiterveräusserung. Der neue Eigentümer wird dabei als Kunde im Sinne dieser Garantiebestimmungen betrachtet. Die Garantie an den Modulen erlischt gegenüber dem ursprünglichen Kunden ab dem Zeitpunkt ihrer Übertragung auf den neuen Eigentümer.

5 Geltendmachung von Ansprüchen

- 5.1 Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der angebliche Mangel/Defekt unverzüglich (innerhalb von 30 Tagen) nach Entdeckung dem autorisierten Verkäufer/Händler oder BFT schriftlich mitzuteilen. Bei jeder Meldung von Mängeln ist der Original-Kaufbeleg beizufügen, um den Erwerb und den Zeitpunkt des Erwerbs der Module nachzuweisen. Die Rücksendung von Produkten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BFT möglich. Erforderliche Nachweise und Informationen sind:
- Serviceformular (downloadable at www.berfellsolar.ch)
 - Seriennummer des betroffenen Moduls
 - Beschreibung des Mangels/Defekts
 - Fotos des Mangels/Defekts
 - Rechnungskopie mit deutlichem Kaufdatum, Preis und Modell des Moduls
- 5.2 Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich Leistungsgarantie und Degeneration ist nach Entdeckung einer angeblichen, ausserordentlichen Degeneration durch den Käufer, dem autorisierten Verkäufer/ Händler oder BFT unverzüglich (innerhalb von 30 Tagen) und zusätzlich zu den oben genannten Nachweisen eine schriftliche Bescheinigung eines anerkannten, unabhängigen Prüfinstituts/Prüfverfahrens/ Gutachtens, das gemäss IEC 61215 befugt ist, Module zu zertifizieren, in geeigneter Weise einzureichen.

6 Weitere Anspruchsbedingungen

- 6.1 Bietet BFT nach eigenem Ermessen im Garantiefall als Garantieleistung für defekte oder degradierte Module Reparatur, Ersatz oder Ergänzung an, so umfasst dies nicht die Kosten für den Ausbau/ Austausch der beanstandeten Produkte, die Erstattung der Kosten bei Vergütungsausfall und den Transport von unserem Lager zum Endkunden.
- 6.2 BFT behält sich vor, anstelle des Ersatzes, der Ergänzung oder der Reparatur der Produkte den ursprünglichen Kaufpreis der unter diese Garantie fallenden Produkte zu ersetzen, abzüglich eines linearen Abschreibungsbetrags.
- 6.3 Die Garantie wird nicht gewährt, wenn die Typen- oder Seriennummern des Moduls geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

- 6.4 Zur Erfüllung der Garantiezusagen ist die BFT berechtigt, bei Austausch des Produktes nach eigener Wahl einen anderen, gleichwertigen Produkttyp zu liefern (unterschiedliche Grösse, Form, Farbe und/oder Leistungsparameter). Ferner besteht bei Ersatzprodukten kein Anspruch auf den Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. Die ausgetauschten Module gehen auf Verlangen in das Eigentum der BFT über.
- 6.5 Die Kosten für Messungen sowie für Fachgutachten (z. B. in Fällen, in denen es sich laut BFT nicht um Gewährleistungsansprüche handelt und der Kunde die erforderlichen Messungen/Tests nicht selbst durchführen kann), sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und vor der jeweiligen Messung und Begutachtung mit BFT zu besprechen.
- 6.6 Liegt nach den vorliegenden Bestimmungen kein Gewährleistungsfall vor, so behält sich BFT das Recht vor, die Kosten für die dem Endkunden erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Wenn die Garantie der BFT nicht greift, so ist die BFT berechtigt, den Garantieservice ein zweites und drittes Mal auf die gleiche oder eine andere Weise durchzuführen, sofern dies für den Endkunden angemessen ist.
- 6.7 Um einen Gewährleistungsanspruch aufgrund eines Glasbruchs ohne Fremdeinwirkung eines Moduls geltend zu machen, ist eine Begutachtung durch BFT oder einen von BFT beauftragten Dritten oder ein unabhängiges Prüfinstitut erforderlich, das befugt ist, Module gemäss IEC 61215 zu zertifizieren. Die Einbeziehung eines unabhängigen Prüfinstituts erfolgt ausschliesslich im Falle eines Streits.
- 6.8 Bei offensichtlichen Gewährleistungsansprüchen, also solchen, die für den Kunden ohne wesentlichen Aufwand und ohne fachmännische Untersuchung leicht erkennbar sind, ist der Endkunde verpflichtet, die BFT umgehend über den Gewährleistungsanspruch zu informieren. Diese Mitteilung muss jedoch spätestens innerhalb einer Sperrfrist 30 Tagen nach Entdeckung des Anspruchs erfolgen.
- Offensichtliche Transportschäden müssen der BFT sofort, jedoch spätestens fünf (5)Tage nach ihrer Feststellung, schriftlich gemeldet werden.

7 Haftungsausschluss

- 7.1 BFT übernimmt keine Haftung für Schäden oder Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Gewährleistungsbestimmungen oder der Erbringung der Gewährleistung ergeben, unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch ein Modul an anderen rechtmässigen Vermögenswerten des Kunden entstehen, ebenso wenig wie für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfälle, Schäden nach Betriebsunterbrechungen, Datenverlust und finanzielle Kosten, sowie sämtliche Folge- und indirekte Schäden. Diese Haftungsausschlüsse gelten auch für Schäden oder Aufwendungen dieser Art, die von Dritten verursacht wurden.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse finden keine Anwendung im Falle der Haftung der BFT gemäss dem Produkthaftpflichtgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenso gelten sie nicht für Verstösse gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen. Wesentliche vertragliche Verpflichtungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Ausführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen kann. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ist jedoch auf den Ersatz üblicher und vorhersehbarer Schäden beschränkt, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz oder durch Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht wurden.

Stand 01.12.2023

Filip Bergamin
Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung
BERFELL Technology GmbH

8 Ansprechpartner

Sämtliche Korrespondenz mit BFT ist zu führen über folgende Anschrift:

BERFELL Technology GmbH
Heidelbergstrasse 9
8355 Aadorf
Schweiz

E-Mail: info@berfell.ch

9 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen ist ausschliesslich die Schweiz als Gerichtsstand zuständig.

Die auf der Grundlage dieses Produktzertifikats gewährten Leistungen unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und kollisionsrechtlicher Vorschriften.

10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen dieser Bedingungen nicht. Des Weiteren gelten unsere AGB in der jeweils gültigen Fassung.

Elias Fellmann
Gesellschafter und Geschäftsführer
BERFELL Technology GmbH